



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen

karlheinz.lutz@kutzenhausen.de

Ihre Nachricht
Lu vom 02.04.2024
02.04.2024

Unser Zeichen
3-4622-A-11202/2024

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Oliver Chmiel
Oliver.Chmiel@wwa-don.bayern.de

Datum
13.05.2024

**Beteiligung als Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 21 "Östlich der Horgauer Straße" in Rommelsried,
Gem. Kutzenhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Oberirdische Gewässer

1.1 Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde im Nachgang zu der wasserwirtschaftlichen Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 25.07.2011 das Überschwemmungsgebiet HQ100 ermittelt. Die Untersuchung zeigte, dass das im Planungsumfang enthaltene Gebiet teilweise von Hochwasser (HQ100) betroffen wird.

Von Seiten der Gemeinde Kutzenhausen wurde zur Verbesserung der Hochwassersituation ein Gewässerausbau durchgeführt, welcher neben einem ökologischen Ausbau des Nesselgrabens auch die Aufweitung des Durchlasses unter der Kreisstraße A1 beinhaltete. Gemäß den Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau ist mit Umsetzung der Maßnahmen nicht mehr von einer Betroffenheit des Planungsumfangs bei HQ100 auszugehen.



Gemäß der am Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorliegenden ‚Anzeige der Fertigstellung‘ wurden die Bauausführungen am 9.12.2022 abgeschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich jedoch weiterhin in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1, WHG.

Überschwemmungsereignisse im vorgesehenen Baugebiet können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So können Überschwemmungen z.B. durch Verklausungen an der bestehenden Verrohrung auftreten oder im Falle eines seltenen Hochwasserereignisses (HQextrem). Infolge der Klimaveränderung ist mit steigenden Hochwasserabflüssen an kleineren Gewässern zu rechnen, welche Überschwemmungen über den derzeit berechneten Fall hinaus verursachen können.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet in einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem befinden kann. Eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes bei HQextrem liegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nicht vor. Wenn vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) ausgegangen werden muss, sollte dies im Bebauungsplan entsprechend nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet werden. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wären je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (in Anlehnung an § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG).

Über die nachfolgend genannten Festsetzungsvorschläge hinaus, sollten weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB getroffen werden, um die Schäden bei Extremhochwasser zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen. Eine Risikobeurteilung zur Schadensminimierung kann durch einen Planer erstellt werden, welcher Vorschlägen für textliche Festsetzungen (z.B. eine Festlegung der Erdgeschosshöhe über Gelände) erstellt.

Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

Hinweis zur Änderung des Plans:

Das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist im Plan nachrichtlich zu übernehmen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation muss an das Extremhochwasser (HQextrem) angepasst sein (Die konkreten Festsetzungen hierfür ergeben sich aus der o.g. Risikobeurteilung).

„In öffentlichen Gebäuden müssen öffentlich zugängliche Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.“

„Anlagen kritischer Infrastruktur sowie bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollten nicht im Risikogebiet verwirklicht werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG (siehe auch Ziffer II.3 der Anlage zur „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021).“

„Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).“

1.2 Gewässerunterhaltung

Innerhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer Nesselgraben. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kutzenhausen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit. Es sind daher 5 Meter breite Uferstreifen entlang des Nesselgraben auszuweisen und im Plan als Flächen für die Wasserwirtschaft darzustellen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang des Nesselgraben dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.“

2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Dabei verweisen wir auf die „Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut“: https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung). Fließwege sollten mit Hilfe der Höhenliniendarstellung im Plan ersichtlich sein.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

3 Niederschlagswasser

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dem Grundstückseigentümer das Benutzungsrecht der öffentlichen Anlagen nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser dezentral zurückzuhalten und anschließend zu versickern.

4 Zusammenfassung

Frühere Bedenken gegen den Bebauungsplan konnten durch den Gewässerausbau deutlich reduziert werden. Es wird auf das verbleibende Hochwasserrisiko bei Extremereignissen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Oliver Chmiel

Baurat

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme